

BPV Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeine Grundsätze	1
§ 1 Rechtsprechung des Verbandes	1
§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans	2
B) Rechtsausschuss	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Zusammensetzung	2
§ 6 Zuständigkeiten	2
C) Verfahrensvorschriften	2
§ 7 Einleitung des Verfahrens	2
§ 8 Entscheidungen des Rechtsausschusses	3
§ 9 Entscheidungsfindung	3
§ 10 Befangenheit	3
§ 11 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 12 Verjährung	3
D) Rechtsmittel	4
§ 13 Berufung	4
§ 14 Wiederaufnahme des Verfahrens	4
E) Strafen	4
§ 15 Ahndung von sportlichen Vergehen	4
F) Kosten und Gebühren	4
§ 16 Gebühren	4
G) Begnadigung	4
§ 17 Begnadigung	5
§ 15 — Anlage 1	6

A) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Rechtsprechung des Verbandes

- 1) Für die Gerichtsbarkeit innerhalb des BPV ist die Rechtsordnung maßgebend. Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch sein Rechtsorgan in eigener Zuständigkeit.
- 2) Der Beurteilung und Entscheidung unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung und ihre Ordnungen sowie die Spielregeln. Sie ahndet ferner landes-schädigendes Verhalten.
- 3) Der Verbandsrechtsprechung unterliegen alle Verbandsmitglieder und Verbands-angehörige gemäß der Satzung des BPV.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans

- 1) Die Rechtspflege innerhalb des BPV nimmt als unabhängiges Rechtsorgan der Rechtsausschuss (RA) wahr, dessen Mitglieder nur den satzungsmäßigen Bestimmungen unterworfen sind.
- 2) Er entscheidet nach der Satzung, den erlassenen Ordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der BPV-Organe gemäß § 3 der Satzung des BPV.

B) RECHTSAUSSCHUSS

§ 3 Aufgaben

- 1) Der RA entscheidet über alle Rechtsfälle aus dem Sportverkehr des Verbandes, die zuständigkeitsgemäß an ihn herangetragen werden.
- 2) Er korrigiert und ahndet Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des BPV

§ 4 Mitglieder

Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied des RA werden. Für die Wahl der Mitglieder des RA gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 5 Zusammensetzung

- 1) Der RA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 4 Beisitzer
- 2) In jedem Verfahren wird in der Besetzung von mindestens 3 Rechtsausschussmitgliedern verhandelt.

§ 6 Zuständigkeiten

- 1) In erster Instanz sind zuständig
 - a) der RA des BPV
 - b) der RA des DPV für Ahndung bundesschädigenden Verhaltens
- 2) In zweiter Instanz ist der RA des DPV als Berufungsinstanz zu § 6 Ziff. 1 a) zuständig.
- 3) der Vorstand des BPV kann:
 - a) den RA anweisen, ein Verfahren einzuleiten
 - b) Rechtsmittel einlegen

C) VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- 1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet.
- 2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten in dreifacher Ausfertigung beizufügen.
- 3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien

- b) Eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts
- c) Ein bestimmtes Begehren
- d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

§ 8 Entscheidungen des Rechtsausschusses

- 1) Entscheidungen des RA erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des RA sie anordnet. Bei einer mündlichen Verhandlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin die Einladung erfolgen.
- 2) Proteste, Einsprüche und Berufungen sind innerhalb von sechs Wochen zu behandeln.

§ 9 Entscheidungsfindung

- 1) Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 2) Über das Vorgehen bei dem jeweiligen Verfahren entscheidet der Ausschussvorsitzende.
- 3) Die Beratung des RA erfolgt geheim.
- 4) Ist eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt oder entschieden werden.
- 5) Zeugen sind nach einer von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren.
- 6) Die anwesenden Beschuldigten haben das letzte Wort.
Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten per Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Befangenheit

An einem Verfahren darf als Mitglied des RA nicht mitwirken, wenn es selbst oder sein Verein an dem Verfahren Partei ist.

Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des RA über die Zulassung.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des RA haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren in einem Jahr, **sofern sie nicht zur Anzeige gebracht werden.**

D) RECHTSMITTEL

§ 13 Berufung

Gegen die Entscheidung des RA des BPV können die Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung einlegen. Diese ist schriftlich zu begründen und an den RA des DPV als Berufungsinstanz per Einschreiben zu richten. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung.

§ 14 Wiederaufnahme des Verfahrens

Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neues Material vorgelegt wird, das der letzten Spruchinstanz ohne Verschulden des Antragsstellers nicht vorgelegen hat und nach vorheriger Kenntnis zu einer anderen Entscheidung der Spruchinstanz geführt hätte. Der Antrag ist per Einschreiben der letzten Spruchinstanz einzureichen, die über den Antrag entscheidet.

E) STRAFEN

§ 15 Ahndung von sportlichen Vergehen

- 1) 1. Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden. Die aussprechbaren Strafen finden im dieser Ordnung anhängenden Strafenkatalog.
- 2) 2. Antragsberechtigt sind, soweit die Ordnungen des BPV nicht eine anderweitige Ahndung vorsehen,
 - a) Die Organe des LV
 - b) Die Betroffenen
- 3) 3. Mit Strafen können im BPV belegt werden:
 - a) Verbandsangehörige
 - b) Vereine sowie deren Organe
 - c) Mitglieder der Organe des Landesverbandes

F) KOSTEN UND GEBÜHREN

§ 16 Gebühren

- 1) Wird ein Verfahren vor dem RA anhängig gemacht, so ist an die Kasse des Landesverbandes eine Gebühr von € 50,00 zu zahlen und ein Beleg darüber beizufügen. Diese Bearbeitungsgebühr von € 50,00 wird nicht zurückerstattet.
- 2) Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. In Strafsachen ist der Bestrafte stets zur Kostentragung zu verurteilen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens trägt die Kosten der BPV.
- 3) Geladene Zeugen und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen gemäß Finanzordnung des BPV

§ 17 Begnadigung

- 1) Das Begnadigungsrecht steht dem Vorstand des BPV zu. Vor der Entscheidung hierüber ist der RA-Vorsitzende zu hören, der das betreffende Urteil erlassen hat.
- 2) Gnadengesuche sind unmittelbar an den Vorstand des BPV zu richten.

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wird mit Beschlussfassung durch die Landesversammlung wirksam und tritt am 08.03.09 in Kraft.

Anhang zur Disziplinar- und Rechtsordnung des BPV

§ 15 Strafenkatalog

1) Als Strafen können ausgesprochen werden

a) Ermahnung

Eine „Ermahnung ist ein Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten

b) Verweis

Der „Verweis“ ist die stärkere Version einer „Ermahnung“.

c) Auflage

(1) Durch die „Auflage“ wird ein Tun oder Unterlassen vorgeschrieben. Die „Auflage“ muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der „Auflage“ zu erwarten ist.

(2) Zur Erfüllung von „Auflagen“ aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhalten können „Sperrern“ ausgesprochen werden.

d) Geldbuße

e) Sperre

(1) Arten Zeitliche oder dauernde Sperre; Veranstaltungssperre

(2) Die „befristete Wettkampfsperre“ und die „befristete Sperre eines Vereines“ müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.

(3) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn hierdurch eine ausreichende Wirkung zu erwarten ist. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden sein.

(4) Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern.

Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.

(5) Mit einer „Sperre“ oder einem „Ausschluss“ ist automatisch auf Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.

f) Punkteabzug

g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

h) Ausschluss

2) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.